

Festlegung der Landesregulierungsbehörde Sachsen-Anhalt vom xxx

zu Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen i. S. d. § 3 Nr. 6 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für die vierte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 Anreizregulierungsverordnung (ARegV).

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V .m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV, § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV und § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i. V. m. §§ 29, 30 Abs. 1 Nr. 4 und 28 GasNEV wegen der Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen i. S. d. § 3 Nr. 6 EnWG für die vierte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV hat die Landesregulierungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt, im Folgenden "LRB", am xxx beschlossen:

- 1. Betreiber von Gasversorgungsnetzen i. S. d. § 3 Nr. 6 EnWG im Zuständigkeitsbereich der LRB sind verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum 01.07.2021 vollständig, schriftlich und elektronisch bei der LRB einzureichen. Abweichend von dieser Verpflichtung sind Betreiber von Gasversorgungsnetzen i. S. d. § 3 Nr. 6 EnWG, an deren Verteilernetz weniger als 15.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und die einen Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV bis zum 31.03.2021 stellen, verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum 31.10.2021 vollständig, schriftlich und elektronisch bei der LRB einzureichen.
- 2. Die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber sind verpflichtet, den Unterlagen einen Bericht über die Ermittlung der Kosten gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i. V. m. § 28 GasNEV nebst Anhang beizufügen.
 - a) Der Bericht nebst Anhang ist in der Struktur und mit dem Inhalt zu erstellen, wie sie in Anlage K1 zu dieser Festlegung vorgegeben ist. Der im Anhang des Berichts befindliche Erhebungsbogen für Betreiber von Gasversorgungsnetzen ist nach den Ausfüllhinweisen zu befüllen, die in der Anlage K2 dieser Festlegung enthalten sind.

Die Anlagen K1 und K2 sowie der Erhebungsbogen wurden durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) erstellt. Die LRB macht sich diese Anlagen und den Erhebungsbogen zu Eigen. Soweit darin die BNetzA, die Beschlusskammer und deren Beschluss bzw. Festlegung zur Durchführung der Kostenprüfung in Bezug genommen werden, ist dieses auf die LRB und die hier vorliegende Festlegung zu beziehen.

- b) Der Bericht und die ihm beizufügenden Anlagen mit Ausnahme des zum Anhang des Berichts gehörenden Erhebungsbogens und des beizufügenden Kontenplans sind in elektronischer- und in Schriftform vorzulegen. Die elektronische Fassung ist im PDF-Format zu übermitteln und muss in all ihren Bestandteilen automatisch durchsuchbar sein. Dies gilt auch für tabellarische Darstellungen und soweit möglich für als Anlage beigefügte Dokumente.
- c) Die zum Anhang des Berichts gehörenden Erhebungsbögen sind ausschließlich elektronisch unter Nutzung der von der LRB zum Download bereitgestellten XLSX-Datei vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln. Beim Ausfüllen der XLSX-Datei darf keine Veränderung an der Struktur vorgenommen werden. Der zum Anhang des Berichts gehörende Kontenplan ist ebenfalls ausschließlich elektronisch zu übermitteln.
- d) Hat ein Netzbetreiber nach Ablauf des nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV maßgeblichen Geschäftsjahrs das Netz eines anderen Netzbetreibers vollständig übernommen, hat er für dieses Netz einen gesonderten Bericht nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i. V. m. § 28 GasNEV nebst Anhang sowie Erhebungsbogen zu übermitteln. Hierbei ist jeweils eine eigene Netznummer zu verwenden.
- e) Die elektronische Übermittlung sämtlicher Unterlagen (Bericht, Erhebungsbögen etc.) erfolgt per E-Mail an Ines.Reimann@mule.sachsen-anhalt.de sowie an Stefan.Koester@mule.sachsen-anhalt.de.

(Die Anlagen K1 und K2 sowie der Erhebungsbogen sind abrufbar auf der Internetseite der Landesregulierungsbehörde unter der Adresse:

https://landesregulierungsbehoerde.sachsen-anhalt.de/veroeffentlichungen/; → unter der Überschrift: "Festlegung der Erlösobergrenzen Gas" → "Festlegung der Landesregulierungsbehörde zu Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen i. S. d. § 3 Nr. 6 EnWG für die vierte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV")

- 3. Soweit den unter Ziffer 1 genannten Netzbetreibern von Dritten betriebsnotwendige Anlagegüter überlassen wurden, sind die Netzbetreiber verpflichtet für die ihnen überlassenen Anlagegüter jeweils einen eigenen Erhebungsbogen nach Maßgabe der Anordnungen in Ziffern 2c) bis 2e) zu übermitteln , soweit sich aus Anlage K1 dieser Festlegung keine Einschränkung ergibt (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen).
- 4. Soweit gegenüber den unter Ziffer 1 genannten Netzbetreibern von verbundenen Dritten Dienstleistungen erbracht wurden, sind die Netzbetreiber verpflichtet, für alle Dienstleistungen, für die im Jahre 2020 ein Entgelt in Höhe von mindestens fünf Prozent der Erlösobergrenze des Netzbetreibers (nach Abzug der vorgelagerten Netzkosten) für dieses Jahr entrichtet wurde, jeweils einen eigenen Erhebungsbogen nach Maßgabe der Anordnungen in Ziffern 2c) bis 2e) zu übermitteln, aus denen sich die Kosten für die Dienstleistungen ergeben (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen). Dies gilt nicht, soweit sich aus der Anlage K1 dieser Festlegung Einschränkungen für den Umfang des Erhebungsbogens für Dienstleistungen ergeben. Dienstleistungsverträge, die mit demselben verbundenen Unternehmen bestehen, sind in einem Erhebungsbogen zusammenzufassen.
- 5. Hat ein verbundener Dritter einem unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber betriebsnotwendige Anlagegüter überlassen und gegenüber demselben Netzbetreiber Dienstleistungen erbracht, hat der Netzbetreiber für diesen Dritten nur einen Erhebungsbogen zu übermitteln.

I.

Die LRB hat von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung von Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen i. S. d. § 3 Nr. 6 EnWG für die vierte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV eingeleitet. Mit Schreiben vom 12.01.2021 wurde allen Gasversorgungsnetzbetreibern, für die die LRB zuständig ist, die beabsichtigte Festlegungsentscheidung übermittelt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Mit dieser Festlegung trifft die LRB Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen i. S. d. § 3 Nr. 6 EnWG für die vierte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV.

Die Bestimmung der Netzentgelte im Wege der Anreizregulierung fällt in die Zuständigkeit der LRB, soweit Betreiber von Gasversorgungsnetzen betroffen sind, an deren Gasversorgungsnetzen weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und deren Gasversorgungsnetz nicht über das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt hinausreicht.

Die Betreiber von Gasversorgungsnetzen werden mit dieser Festlegung verpflichtet, die zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV erforderlichen Unterlagen bis zum 01.07.2021 bei der LRB schriftlich und elektronisch einzureichen. Abweichend von dieser Verpflichtung sind Betreiber von Gasversorgungsnetzen i. S. d. § 3 Nr. 6 EnWG, an deren Verteilernetz weniger als 15.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und die einen Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV bis zum 31.03.2021 stellen, verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum 31.10.2021 vollständig, schriftlich und elektronisch bei der LRB einzureichen. Nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV sowie § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV und § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i. V. m. §§ 29, 30 Abs. 1 Nr. 4 GasNEV kann die LRB Festlegungen zu Umfang, Zeitpunkt und Form der zu erhebenden Daten, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen treffen.

Der äußerst engen Fristenbindung des Verfahrens entsprechend, sind die bis zum 01.07.2021 bzw. 31.10.2021 erhobenen Kostendaten grundsätzlich für das weitere Verfahren maßgeblich. Spätere Änderungen der Kostendaten – insbesondere des Erhebungsbogens – finden nur in begründeten Ausnahmefällen Berücksichtigung. Die Möglichkeit zur Korrektur von Unrichtigkeiten und Fehlern bleibt unberührt. Eine unverzügliche Nachlieferung von Kostendaten oder Nachweisen (beispielsweise Wirtschaftsprüfertestate) ist ebenfalls in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Die Festlegung zusätzlicher Anforderungen an die Struktur und den Inhalt des Berichts nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i. V. m. § 28 GasNEV und dessen Anhang erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11, § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV sowie § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i. V. m. § 30 Abs. 1 Nr. 4 GasNEV. Die Übermittlung der Daten ist erforderlich,

um das Vorliegen einer sachgerechten und aussagekräftigen Datenbasis für die Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV sicherzustellen. Zur Gewährleistung und Vereinfachung der Prüfung der Kostendaten durch die LRB ist es darüber hinaus von zentraler Bedeutung, dass die Daten möglichst strukturiert und einheitlich verfügbar sind.

Nach Maßgabe der § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11, § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV sowie § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i. V. m. § 30 Abs. 1 Nr. 4 GasNEV kann die LRB ferner Entscheidungen zur Ausgestaltung des Datenerfassungs- und Datenübermittlungsvorgangs, insbesondere zur Form der ihr zu übermittelnden Informationen, treffen. In Ausübung dieser Befugnis ordnet sie an, dass der Bericht und alle dazu gehörenden Unterlagen mit Ausnahme des Erhebungsbogens und des Kontenplans sowohl elektronisch als auch in einer Druckfassung vorgelegt werden müssen. Die elektronische Fassung ist als PDF-Dokument zu übermitteln. Dabei muss es möglich sein, das Dokument mittels der Suchen-Funktion automatisch nach eingegebenen Begriffen zu durchsuchen. Die Informationen müssen also als Text und nicht als Bild in das Dokument eingebunden sein. Dies gilt nicht nur für den eigentlichen Fließtext, sondern auch für tabellarische Darstellungen. Ferner sind auch als Anlage zum Bericht beigefügte Dokumente wie insbesondere Vertragsurkunden in ein durchsuchbares Format zu überführen. Dies kann im Falle von eingescannten Papierdokumenten z.B. mit der "Text erkennen"-Funktion in Adobe Acrobat oder mit Konvertierungsprogrammen wie PDFelement geschehen. Die Sicherstellung einer automatischen Durchsuchbarkeit nach Schlüsselbegriffen ist notwendig, um eine zielorientierte und effiziente Auswertung des Berichts zu ermöglichen.

Ferner ordnet die LRB die Verwendung der von ihr im Internet bereitgestellten XLSX-Datei ("EHB_KP_Gas_4RegP_.XLSX") bei der Erstellung und Übermittlung des Erhebungsbogens an. Die Bereitstellung dieses einheitlichen Datenformats ermöglicht die vereinfachte Dateneingabe auf der Grundlage einer nutzerfreundlichen Bedieneroberfläche. Das Datenformat gewährleistet ferner das Zustandekommen einheitlicher Datensätze im Rahmen der jeweiligen Verfahren und ist somit eine notwendige Voraussetzung für eine zügige und verlässliche Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV.

Die Erhebungsbögen sind vollständig und richtig ausgefüllt und ohne Veränderung der Struktur – beispielsweise durch unzulässiges Einfügen oder Streichen von einzelnen Tabellenblättern, Spalten oder Zeilen zu übermitteln. Die Erhebungsbögen stellen ausschließliche Eingabebögen dar.

Geht nach Ende des Basisjahrs ein Netz auf einen anderen Netzbetreiber über, sind die

Informationen über dieses Netz noch nicht im entsprechenden Jahresabschluss des aufnehmenden Netzbetreibers, sondern im Jahresabschluss des abgebenden Netzbetreibers enthalten. Bei Teilnetzübergängen werden die mit dem übergehenden Netz korrespondierenden Kosten und Erlöse beim abgebenden Netzbetreiber geprüft und sodann nach § 26 Abs. 2 oder Abs. 3-5 ARegV auf den aufnehmenden Netzbetreiber übertragen. Bei Vollnetzübergängen nach § 26 Abs. 1 ARegV hört der abgebende Netzbetreiber hingegen auf, Netzbetreiber zu sein, weshalb bei ihm keine Kostenprüfung mehr stattfindet. Um die Prüfung des übergehenden Netzes zu gewährleisten, hat der aufnehmende Netzbetreiber deshalb der LRB einen gesonderten Bericht nebst Anhang und Erhebungsbogen für dieses Netz zu übermitteln.

Im Falle der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter durch Dritte ist ein Erhebungsbogen nicht nur für den Netzbetreiber, sondern auch für die von einem Dritten überlassenen Anlagegüter (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen) zu übermitteln. Nur dies ermöglicht eine sachgerechte Prüfung der beim Netzbetreiber anfallenden Aufwendungen für überlassene Anlagegüter.

Im Falle der Dienstleistungserbringung durch verbundene Dritte i. S. d. § 271 Abs. 2 HGB ist ein Erhebungsbogen nicht nur für den Netzbetreiber, sondern auch für die verbundenen Dritten erbrachten Dienstleistungen (bei mehreren verbundenen Dritten jeweils ein Erhebungsbogen) zu übermitteln. Nur dies ermöglicht eine sachgerechte Prüfung der beim Netzbetreiber anfallenden Aufwendungen für Dienstleistungen. Dies gilt nicht für Dienstleister, bei denen die Summe der Kosten, die sich aus allen Vertragsverhältnissen mit ihm ergibt, weniger als fünf Prozent der Erlösobergrenze des Netzbetreibers für das Jahr 2020 abzüglich der Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene betrug. Maßgeblich ist die nach § 4 Abs. 3 und Abs. 4 ARegV angepasste Erlösobergrenze.

Tritt ein Dritter sowohl als Verpächter als auch als Dienstleister auf, ist für diesen Dritten ein einheitlicher Erhebungsbogen vorzulegen.

Die Anlagen K1 und K2 sowie die auf den Internetseiten der LRB veröffentlichte XLSX-Datei ("EHB_KP_Gas_4RegP_.XLSX") sind Bestandteil dieser Festlegung. 7

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer mit

der Bekanntgabe dieser Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat bei der

Landesregulierungsbehörde beim Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des

Landes Sachsen-Anhalt, Leipziger Straße 58, 39112 Magdeburg einzureichen.

Zur Fristwahrung genügt es jedoch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem

Beschwerdegericht, dem

Oberlandesgericht Naumburg

Domplatz 10

06618 Naumburg

eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Begründung beträgt einen Monat ab

Einlegung der Beschwerde. Sie kann auf Antrag vom Vorsitzenden des Beschwerdegerichts

verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit der

Bescheid angefochten wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf

die sich die Beschwerde stützt.

Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen bei einem deutschen

Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Magdeburg, den xx.xx.2021

Köster